



## Änderung des Mindestlohns

Zum 01.07.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn für alle volljährigen Arbeitnehmer/innen von 9,82 Euro pro Stunde auf 10,45 Euro.

Zum 01.10.2022 steigt der Mindestlohn ein weiteres Mal auf dann 12, -- Euro. Zeitgleich wird die monatliche Entgeltgrenze für Minijobs von bisher 450, -- Euro auf dann 520, -- Euro (ab dem 01.10.2022) angehoben.

Der Mindestlohn gilt jedoch nicht für Auszubildende, Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten Ihrer Beschäftigung oder für Berufsorientierungspraktika, wenn diese eine Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

Es ist daher ratsam, die bestehenden Verträge mit geringfügig Beschäftigten im Hinblick auf die Arbeitszeit zu überprüfen.

Die Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit können Sie problemlos über den Mindestlohnrechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohnrechner.html>

vornehmen.

An dieser Stelle sei ergänzt, dass für die Arbeitszeiten dieser Mitarbeiter grundsätzlich eine Dokumentationspflicht besteht (§ 17 Mindestlohngesetz).

Ansgar Zboron  
Abteilungsleitung Ausbildung